

Landratsamt Tirschenreuth



Fachbereich ASYL

Basis-Informationen

für Flüchtlinge

im Landkreis Tirschenreuth



Impressum

Herausgeber:

Landkreis Tirschenreuth

vertreten durch Herrn Landrat Wolfgang Lippert

Sozialamt - **Fachbereich ASYL**

Mähringer Str. 9

95643 Tirschenreuth

Internet: www.kreis-tir.de



Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr. Eine Haftung für Schäden, die sich aus der Verwendung der Inhalte ergeben, ist ausgeschlossen.

Stand: Juni 2016

Ankunft im Freistaat BAYERN Landkreis Tirschenreuth



Mit den folgenden Informationen möchten wir allen Asylbewerbern, die im Landkreis Tirschenreuth ankommen, eine erste Hilfestellung geben.

Sie erhalten Antworten auf die häufigsten und wichtigsten Fragen.

Teil I: INFORMATIONEN für Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren

Welche Behörden muss ich bei der Ankunft aufsuchen?

Sozialamt (Landratsamt Tirschenreuth - Amtsgebäude III)


- Antragstellung auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Entgegennahme der Geldleistungen für den aktuellen Monat

Ausländerbehörde (Landratsamt Tirschenreuth - Amtsgebäude III)

- Änderung der Anschrift in der Aufnahmegestattung
Legen Sie bitte sämtliche Papiere der deutschen Behörden vor!

Welche weiteren Behörden sind für mich wichtig?

➤ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

 Diese Behörde entscheidet über Ihren Antrag auf Asyl. Hier findet die persönliche Anhörung („Interview“) statt. Mit der Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender („BüMA“) wird der Termin zur Asylantragstellung bekanntgegeben.

➤ Agentur für Arbeit (Bahnhofstr. 49, 95643 Tirschenreuth)

➤ Kreisjugendamt

(Landratsamt Tirschenreuth - Amtsgebäude II - sowie die Außenstelle „Soziale Dienste“ in der Bahnhofstr. 51)

➤ Schulamt (Landratsamt Tirschenreuth - Amtsgebäude III)

➤ Gesundheitsamt (St.-Peter-Str. 33, Tirschenreuth)

Welche Leistungen erhalte ich?

Grundleistungen

- möblierte Unterkunft incl. Nebenkosten (Heizung, Wasser, Strom, Müllabfuhr) in einer Gemeinschaftsunterkunft oder in einer dezentralen Wohnung
- Grundausrüstung für den Haushalt: Geschirr, Besteck, Handtücher und Bettwäsche
- Geldleistungen für Ernährung, Bekleidung, Gesundheitspflege
- Taschengeld für persönliche Bedürfnisse

Barauszahlung am Monatsende

im Rathaus Ihrer Wohnsitzgemeinde oder beim Landratsamt Tirschenreuth (Sozialamt). **Sie müssen persönlich vorsprechen.**

Beachten Sie bitte die Öffnungszeiten!

Medizinische Grundversorgung

- ärztliche und zahnärztliche Behandlung bei akuter Erkrankung sowie Schmerzzuständen
 - amtlich empfohlene Schutzimpfungen
 - medizinisch notwendige Vorsorgeuntersuchungen
 - spezielle Vorsorgeuntersuchungen für Kleinkinder
 - auf Rezept vom Arzt verordnete Arznei- und Verbandmittel (erhältlich in Apotheken vor Ort, bzw. nachts/am Wochenende und an Feiertagen in Notapotheken im Umkreis - 24 h geöffnet)
- Hier besteht eine Befreiung von der Zuzahlungspflicht, die der Arzt bestätigen muss.**

Medizinische Grundversorgung (Fortsetzung)

Wenn Sie krank sind, müssen Sie beim Sozialamt einen Krankenschein oder Zahnkrankenschein beantragen. Dieser ist jeweils für ein Quartal (= 3 Monate) gültig.

Kontakt: +49 9631 88-334, 88-492, 88-479, 88-296

(Landratsamt Tirschenreuth - Amtsgebäude III)



Legen Sie Ihren Krankenschein bitte beim Arzt vor!

Generell erfolgt die Erstuntersuchung durch einen Allgemeinarzt. Dieser überweist Sie bei Bedarf zum Facharzt oder ins Krankenhaus. Dolmetscherdienste können im Einzelfall (bei Operationen) erforderlich sein, soweit die Sprachvermittlung nicht durch Familienangehörige, Bekannte oder andere Personen erfolgen kann.

Die Übernahme der Kosten müssen Sie vorher beim Sozialamt beantragen.

Leistungen bei Schwangerschaft

Bei **Vorlage des Mutterpasses** werden auf Antrag vom Sozialamt ab der 12. Schwangerschaftswoche folgende Leistungen gewährt:

- Mehrbedarf in der Schwangerschaft
- Vorsorgeuntersuchungen, Schwangerschaftsbekleidung
- Hebammenhilfe (Bitte frühzeitig anmelden!)
- 1 Monat vor Geburtstermin: Zuschuss für einen Kinderwagen sowie eine Babyerstaussattung
- Kostenübernahme für die stationäre Entbindung



SCHWANGERSCHAFTSBERATUNG:

Gesundheitsamt Tirschenreuth

St.-Peter-Str. 33

Kontakt: +49 9631 7076-22

7076-21

Caritas Tirschenreuth

Ringstr. 55

Kontakt: +49 961 38914-28

Welche Ansprüche haben Kinder und Jugendliche?

Kindertagesbetreuung

Kinder, die das **erste Lebensjahr** vollendet haben, haben einen Rechtsanspruch auf eine Kindertagesbetreuung in einer Kindertagesstätte oder bei einer Kindertagespflegeperson.

Ab dem **dritten Lebensjahr** besteht ein Anspruch auf eine Betreuung in einer Kindertagesstätte.

Nehmen Sie bei Bedarf Kontakt mit der örtlichen Kindertagesstätte auf. Zur Vermittlung einer Tagespflegeperson wenden Sie sich bitte an das Kreisjugendamt.

Kontakt: +49 9631 88-354

(Landratsamt Tirschenreuth – Amtsgebäude II)

Die Gebühren für die Kindertagesbetreuung können durch das Kreisjugendamt übernommen werden.

Kontakt: +49 9631 88-368 und 88-282

(Landratsamt Tirschenreuth - Amtsgebäude II)



Schule

- Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre, die länger als 3 Monate in Deutschland leben, sind **schulpflichtig**.

Melden Sie Ihre Kinder bitte bei der örtlichen Schule an!

Informationen erteilt das **Schulamt**:

Kontakt: +49 9631 88-345

(Landratsamt Tirschenreuth - Amtsgebäude III)

- 16 – 21-Jährige sind berufsschulpflichtig

Kontakt: +49 9634 9203-0

(Berufsschule Wiesau, Pestalozzistr. 2)



Wer kümmert sich um die minderjährigen, unbegleiteten Flüchtlinge?

Kinder und Jugendliche, die ohne ihre Eltern oder andere Erziehungsberechtigte nach Deutschland kommen, **werden direkt vom Kreisjugendamt in Obhut genommen.**

Kontakt: +49 9631 88-287

(Kreisjugendamt - Außenstelle „Soziale Dienste“, Bahnhofstr. 51)

Zusätzliche Leistungen für Kinder und Jugendliche

Kinder und junge Menschen, die eine Schule besuchen, erhalten auf Antrag beim Sozialamt Förderungen nach dem „**Bildungs- und Teilhabepaket**“, solange Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen werden für:
Vereinsbeiträge, Schulbedarf, Schulausflüge, Fahrtkosten zur Schule (auch Berufsschule), Lernförderung, Zuschuss zum Mittagessen in Schule und Kindergarten

Kontakt: +49 9631 88-334, 88-492, 88-479, 88-296

(Landratsamt Tirschenreuth – Amtsgebäude III)

Zuschüsse für Musikunterricht können Sie bei der Kreismusikschule beantragen.

Kontakt: +49 9631 88-207 oder 88-341

(Landratsamt Tirschenreuth - Amtsgebäude III)



Ergänzende Förderung gibt es durch den Verein „**MUT**“ (Information bei der Kreismusikschule).



Wo kann ich Deutsch lernen? Welche Bildungsmaßnahmen werden angeboten?

Die Volkshochschule des Landkreises Tirschenreuth bietet an:

- Kurse zur Erstorientierung: für Flüchtlinge und Asylsuchende im laufenden Asylverfahren
- Integrationskurse: für Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive (zur Zeit aus den Ländern Eritrea, Irak, Iran und Syrien) und alle anerkannten Flüchtlinge und Asylsuchenden
- Deutschkurse für Anfänger und Fortgeschrittene (Niveau A1-B2): meist am Abend, diese müssen selbst bezahlt werden
- Sprachliche Kompetenzfeststellung (Einstufungstest)
- Sprachprüfungen Deutsch (A1, A2-B1)

Kontakt: +49 9631 88-205

(Landratsamt Tirschenreuth – Amtsgebäude III)



An welchen weiteren Bildungsmaßnahmen kann ich teilnehmen?

Neben der Beratung zur ersten Orientierung auf dem Arbeitsmarkt bietet die Agentur für Arbeit verschiedene Bildungsmaßnahmen zur beruflichen Sprachförderung sowie zur Vermittlung von berufspraktischen Fertigkeiten an.

Kontakt: +49 9631 7034-1222

(Bahnhofstr. 49, 95643 Tirschenreuth)



Welche Fahrtkosten werden erstattet?

- Fahrten zum **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** und zu Behördenterminen (nur bei einer Vorladung)
- Fahrten für die Passbeschaffung zur Botschaft oder für die Rückkehrberatung
- Krankentransporte bei akuten Erkrankungen, wenn diese vom behandelnden Arzt angeordnet werden

Private Fahrten (Einkaufen, Freizeitgestaltung, Arztbesuche vor Ort, Besuche bei Behörden, Schulen) **müssen vom Taschengeld bezahlt werden.**

Welche Verkehrsverbindungen gibt es im Landkreis?

➤ Bahnhöfe

Wiesau*, Waldershof, Pechbrunn, Neusorg*,
Reuth bei Erbendorf, Immenreuth*,
Kemnath-Neustadt



* Fahrkartenautomat direkt am Bahnhof

➤ Linienbusse

Fahrpläne für Bahn und Bus: www.fahrplanauskunft.de

➤ BAXI

(zusätzliches Verkehrsangebot im Landkreis Tirschenreuth)

Bitte bei Bedarf 1 Stunde vorher anrufen:

Kontakt: 0800/6065600

www.fahrmit-baxi.de



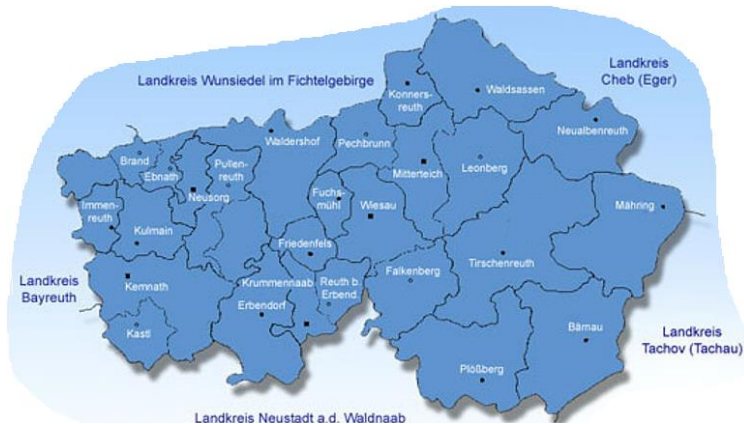
Fahrpläne sind bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

Von welchen Gebühren bin ich befreit?

- Für die Nutzung von Radio, Fernseher und PC mit Internetanschluss sind **GEZ-Gebühren** zu entrichten.
Beantragen Sie bei Ihrer Wohnsitzgemeinde die Befreiung und legen Sie Ihren Bescheid über die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vor.
- **Zuzahlungen im medizinischen Bereich entfallen.**
(Kennzeichnung durch den Arzt auf dem Rezept)

Darf ich den Landkreis verlassen?

Nur während der ersten 3 Monate des Asylverfahrens besteht Residenzpflicht im Landkreis Tirschenreuth. Danach ist der Aufenthalt im gesamten Bundesgebiet möglich. **Wohnsitz bleibt aber bis zur Entscheidung über den Asylantrag die zugewiesene Unterkunft im Landkreis Tirschenreuth.**



Eine Aufenthaltsbeschränkung gilt

- bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat
- beim Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz
- bei konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung

Was ist zu tun, wenn ich freiwillig ausreisen will?

- Falls der Wunsch besteht, in das Heimatland zurückzukehren, genügt eine „**Verzichtserklärung**“ an die Ausländerbehörde unter Angabe Ihres Aktenzeichens (Formblatt dort erhältlich).
- Diese Behörde organisiert auch Ihre Ausreise.
Eine persönliche Vorsprache ist erforderlich!

Darf ich arbeiten?

- **Nach Ablauf von 3 Monaten mit Aufenthaltsgestattung** ist eine Beschäftigung/Praktikum möglich, die Erlaubnis der Ausländerbehörde ist aber zwingend erforderlich (Antrag stellen!). Hier wird auch die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eingeholt. Eine Berufsausbildung ist ebenso mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich.

Kontakt: +49 9631 88-277

(Landratsamt Tirschenreuth – Amtsgebäude III)

- **Gemeinnützige Beschäftigungen** bei öffentlichen und kirchlichen Einrichtungen sowie Vereinen sind **ab Ankunft im Landkreis** möglich. Sie erhalten dafür eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1,05 € / Stunde (Zustimmung vom Sozialamt einholen!).

Alle Arten der Beschäftigung sind dem Sozialamt und der Agentur für Arbeit zu melden:

Kontakt Sozialamt: +49 9631 88-334, 88-492, 88-479, 88-296

(Landratsamt Tirschenreuth – Amtsgebäude III)


Kontakt Agentur für Arbeit: +49 9631 7034-1222

(Bahnhofstr. 49, 95643 Tirschenreuth)

- Asylbewerber **aus sicheren Herkunftsstaaten*** dürfen während des Aufenthalts im Bundesgebiet **nicht** beschäftigt werden!

* Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik, Montenegro, Senegal und Serbien (Stand Juni/2016)

Darf ich ein Fahrzeug fahren?

- Ja, während der ersten 6 Monate ab Hauptwohnsitz in Deutschland, wenn ein **noch gültiger** Führerschein aus dem Heimatland mitgeführt wird (eine amtlich beglaubigte Übersetzung ist notwendig!).
 - Nach Ablauf der 6 Monate ist ein **deutscher Führerschein Pflicht**. Der Besuch einer Fahrschule und eine anschließende schriftliche und praktische Prüfung sind vorgeschrieben. Die Fragebögen des schriftlichen Teils gibt es derzeit außer in Deutsch u. a. in Französisch und Englisch.
-  Sofern kein oder kein gültiger Führerschein vorhanden ist, ist die Führerscheinprüfung **ab sofort** Pflicht.

In jedem Fall ist die **persönliche Vorsprache** bei der **Führerscheinstelle** im Landratsamt Tirschenreuth erforderlich.

Der ausländische Führerschein (falls vorhanden) sowie sämtliche Ausweispapiere sind mitzubringen.

Informationen durch die Führerscheinstelle

Kontakt: +49 9631 88-248 und 88-360

(Landratsamt Tirschenreuth - Amtsgebäude II)

Dolmetscher / Übersetzer

Vor Gericht und im Rahmen des Asylverfahrens beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge steht ein amtlicher Dolmetscher **kostenfrei** zur Seite.

Für Zeugnisse/Diplome ist eine amtliche Übersetzung erforderlich:

www.justiz-dolmetscher.de/suche.jsp

Teil II: INFORMATIONEN für die Zeit nach Abschluss des Asylverfahrens

Das BAMF hat mir die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, was muss ich jetzt tun?

Die Ausländerbehörde übersendet Ihnen den „**Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis**“. Geben Sie diesen mit einem biometrischen Passbild sowie der Aufenthaltsgestattung bei Ihrer Wohnsitzgemeinde ab.

ACHTUNG: Eröffnen Sie noch vor Erhalt der „Fiktionsbescheinigung“ (Bescheinigung über die Beantragung eines Aufenthaltstitels) ein **Bankkonto** mit Ihrer Aufenthaltsgestattung (mit Lichtbild) für die Leistungen, die Sie später vom Jobcenter erhalten.

Diese werden nicht bar ausbezahlt!

Bis Ihr „**blauer Reiseausweis**“ und der „**elektronische Aufenthaltstitel**“ mit zertifiziertem Chip (**eAT**) mit Speicherung der Fingerabdrücke angefertigt sind, erhalten Sie von der Ausländerbehörde eine „Fiktionsbescheinigung“ für derzeit 6 Monate.

Die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfolgt dann für **maximal 3 Jahre**.

Beantragen Sie mit Ihrer Fiktionsbescheinigung unverzüglich persönlich, falls notwendig mit Dolmetscher, „**Arbeitslosengeld II**“ beim

Jobcenter Tirschenreuth, Bahnhofstr. 49, 95643 Tirschenreuth.

Kontakt: +49 9631 7034-1700

Ab diesem Zeitpunkt ist die Agentur für Arbeit nicht mehr für Sie zuständig. Beim Jobcenter werden Sie als arbeitssuchend bzw. arbeitslos registriert. Geldleistungen werden frühestens ab Antragstellung gezahlt, **nicht rückwirkend**. Sofern Sie eine Betreuungsperson unterstützt, muss eine Vollmacht vorgelegt werden.

 **Auch das Sozialamt ist ab jetzt nicht mehr für Sie zuständig!**

Wahl einer Krankenkasse

Melden Sie sich unverzüglich mit Ihrer „Fiktionsbescheinigung“ und einem Passbild bei einer gesetzlichen Krankenkasse an.

Infos unter:

www.krankenkassen.de/gesetzliche-krankenkassen/krankenkassen-liste

Sie erhalten von Ihrer gewählten Kasse in Kürze eine Krankenversicherungskarte.



Das Sozialamt stellt jetzt keine Krankenscheine mehr aus!

Teilnahme an einem Integrationskurs

Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive (zur Zeit aus den Ländern Eritrea, Irak, Iran und Syrien) dürfen schon während des laufenden Asylverfahrens an einem Integrationskurs teilnehmen (siehe Seite 9). Die Berechtigungsscheine sind dem Bewilligungsbescheid des BAMF beigelegt. Nach der Anerkennung als Asylsuchender oder Flüchtling sind Sie zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet und erhalten dann von der Ausländerbehörde oder vom Jobcenter den Berechtigungsschein.

Wohnungssuche

Wenn Sie Ihren Reiseausweis und den „eAT“ haben, müssen Sie sich so bald wie möglich eine Wohnung suchen. Ihre derzeitige Unterkunft steht **nur Asylbewerbern** zur Verfügung.

Lassen Sie sich den Umzug in eine neue Wohnung vor Abschluss des Mietvertrages vom Jobcenter genehmigen.

Freie Wohnungen finden Sie im Internet, in Tageszeitungen und bei Wohnungsbaugesellschaften.

Hilfe erhalten Sie auch von der AWO Mitterteich/Caritas Tirschenreuth (Kontakt Seite 19) und fragen Sie bei der Gemeindeverwaltung nach.

Meldung eines Umzuges

Beim Umzug in eine andere Gemeinde ist eine **Anmeldung bei der neuen Gemeindeverwaltung** unbedingt innerhalb von 2 Wochen vorzunehmen (Strafgebühren bei Versäumnis!).

Antragstellung auf Befreiung von den GEZ-Gebühren

Solange Sie Leistungen nach SGB II (Sozialgesetzbuch) beziehen, werden Sie **auf Antrag** (befristet) von den Gebühren befreit (siehe auch Seite 10).

Wohnberechtigungsschein

Sollten Sie eine freie, staatlich geförderte Wohnung mieten wollen, beantragen Sie einen „**Wohnberechtigungsschein**“ über Ihre Gemeindeverwaltung oder direkt beim zuständigen Landratsamt.

Kontakt: +49 9631 88-263

(Landratsamt Tirschenreuth – Amtsgebäude II)

Wohngeld

Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf „**Wohngeld**“. Dies ist abhängig vom Einkommen, der Miethöhe und der Zahl der Haushaltsmitglieder. Stellen Sie einen Antrag beim Amt für Wohngeld im Landratsamt oder direkt bei Ihrer Wohnsitzgemeinde.

Kontakt: +49 9631 88-479, 88-393, 88-350

Kindergeld

Für Ihre Kinder haben Sie Anspruch auf „**Kindergeld**“, stellen Sie einen Antrag bei der zuständigen Familienkasse. Alleinstehende Kinder können Kindergeld für sich selbst beziehen; vor Vollendung des 18. Lebensjahres durch ihren Vormund.

www.familienkasse-info.de/zustaendige-familienkassen-fuer-orte.php

Kinderzuschlag

Alleinerziehende und Elternpaare mit geringem Einkommen können unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zum Kindergeld einen „**Kinderzuschlag**“ erhalten (Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit).

Elterngeld

Erziehen und betreuen Sie Ihr Kind nach der Geburt selbst, haben Sie Anspruch auf „Elterngeld“.

Nähere Informationen unter www.zbfs.bayern.de

Arbeit / Ausbildung

Sie sind verpflichtet, sich um eine Arbeit zu bemühen.

Das Jobcenter berät bei der Suche nach einer Arbeit/Ausbildung, freie Stellen sind auch im Internet zu finden.

Studium

Es besteht die Möglichkeit, in Deutschland zu studieren. Hier finden Sie weitere Informationen: www.study-in.de/de/refugees

Familiennachzug

Sie haben Anspruch auf Familiennachzug (Ehegatte + minderjährige Kinder bzw. Eltern zu ihren minderjährigen Kindern). Der Antrag ist **innerhalb von 3 Monaten ab Anerkennung** bei der Ausländerbehörde und der deutschen Botschaft des Heimatlandes zu stellen. Das Jobcenter ist ab dem Tag des tatsächlichen Aufenthalts des Familiennachzugs im Landkreis Tirschenreuth zu informieren.

Was passiert, wenn ich einen negativen Bescheid vom BAMF erhalte?

Generell besteht bei einer Ablehnung des Asylantrages die Verpflichtung, in einer gesetzten Frist in das Heimatland zurückzukehren.

Abgelehnte Asylbewerber werden zur freiwilligen Ausreise aufgefordert. Sofern Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, droht die „Abschiebung“ durch die Behörden (Polizei und Ausländerbehörde). Es besteht die Möglichkeit, gegen den Bescheid des BAMF Klage beim Gericht einzulegen. Hier kann ein Rechtsanwalt hinzugezogen werden. Beachten Sie die Rechtsmittelfrist!

Informationen erteilt die Ausländerbehörde

Kontakt: +49 9631 88-278

Was muss ich veranlassen, wenn ich freiwillig in meine Heimat zurückkehren möchte?

Erste Anlaufstelle ist die Ausländerbehörde.

Es gibt Fördermittel für die Rückreise sowie Starthilfen/Zuschüsse zur Existenzgründung im Heimatland und eventuell eine Weiterbetreuung nach der Ausreise.

Rückkehrwillige können sich auch kostenfrei bei der „**Zentralen Rückkehrberatung für Flüchtlinge in Nord- und Westbayern**“ (ZRB) informieren: www.zrb-nordbayern.de

Weitere kostenlose Rechtsberatung: www.lawclinicmunich.de

Wo erhalte ich weitere Hilfestellung im Landkreis?

Arbeiterwohlfahrt Mitterteich

Marktredwitzer Str. 57 a , 95666 Mitterteich

Ansprechpartnerin: Frau Angelika Würner

Kontakt: +49 9633 3888



Bayerisches Rotes Kreuz

Egerstr. 21 , 95643 Tirschenreuth

Ansprechpartner: Herr Holger Schedl

Kontakt: +49 9631 7075-0



Caritas Tirschenreuth

Kirchplatz 6, 95643 Tirschenreuth

Ansprechpartnerin: Frau Maria Staufer

Kontakt: +49 9631 798920



In vielen Wohnsitzgemeinden gibt es ehrenamtliche Helferkreise, erkundigen Sie sich bei Ihrer Gemeindeverwaltung.

Wichtige Telefonnummern

ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

(nur außerhalb der Sprechzeiten der Ärzte, bei nicht akuten Erkrankungen)

Feuerwehr / Notarzt / Rettungsdienst: 112 (nur bei Notfällen!)

Polizei: 110

**Einen Überblick über die wichtigsten Verhaltensregeln
in Deutschland finden Sie hier**

www.refugeeguide.de in 16 Sprachen



www.RefugeeGuide.de

weitere nützliche Links:

www.netzwerk-iq.de

www.make-it-in-germany.com

www.ankommenapp.de